



BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch2@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-220.124/0002-IV/SCH2/2014 DVR:0000175

Wien, am 10. Juni 2014

**Genehmigung von Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtungen (§ 152 EisbG)
MEV Independent Railway Services GmbH
Erstgenehmigung - AT7820140006**

Bescheid

Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet über den Antrag der MEV Independent Railway Services GmbH betreffend Genehmigung des Betriebs einer Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung wie folgt:

Spruch

I. Eisenbahnrechtliche Genehmigung

Der **MEV Independent Railway Services GmbH** wird unter der Kennnummer **AT7820140006** die Genehmigung zum Betrieb einer Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung für die Vermittlung der

1. für die Erlangung einer **Fahrerlaubnis** notwendigen **allgemeinen Fachkenntnisse** für das selbständige Führen und Bedienen von Triebfahrzeugen,
2. für die Erlangung einer **Bescheinigung** für das selbständige Führen und Bedienen von Triebfahrzeugen notwendigen

a) schienenfahrzeugbezogenen Fachkenntnisse und

b) schienenbahnbezogenen Fachkenntnisse für sämtliche Eisenbahnen, auf die der 9.

Teil des Eisenbahngesetzes 1957 anzuwenden ist, oder Teile derselben erteilt.

Die Rahmenbedingungen für den Betrieb der Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung ergeben sich aus der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden **Beilage**.

Rechtsgrundlagen

§ 152 Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60 idF BGBl. I Nr. 205/2013

II. VERWALTUNGSABGABEN

Die unter Spruchpunkt I. angeführte Partei hat innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung dieses Bescheides Verwaltungsabgaben in Höhe von **6,50 Euro** durch Einzahlung auf das Konto Nummer 5040003 bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, BLZ 60 000, lautend auf „Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie“, zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Zahl dieses Bescheides anzuführen.

Rechtsgrundlage

§ 78 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013

§ 1 Abs. 1 iVm TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24 idF BGBl. I Nr. 5/2008

HINWEIS ZUR GEBÜHRENSCHULD

Durch die Zustellung dieser das Verfahren abschließenden schriftlich ergehenden Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen entsteht nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267 idF, eine Gebührenschuld in der Höhe von insgesamt

62,90 Euro.

Diese Gebühr ist gemäß § 13 Abs. 4 GebG an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf das Konto Nummer 50 40 003 (IBAN: AT970100000005040003), bei der Österreichischen Postsparkasse, Bankleitzahl 01000 (BIC: BUNDATWW), lautend auf „*BMVIT Zentralleitung*“ zu entrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Überweisungen alle in- und ausländischen Bankspesen vom Zahlungspflichtigen zu tragen sind. Als Zahlungszweck wäre die oben angeführte Geschäftszahl anzuführen.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Gebühr bei der Amtskasse des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Zimmer 4E12, Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 bis 11:30 Uhr zu bezahlen. Die Einzahlung kann mittels Bargeld, Debitkarte (Bankomatkarte), Wertkarte (elektronische Geldbörse Quick) oder Kreditkarte (American Express, Diners Club, Europay Austria, JBC, Mastercard, Visa) erfolgen. Der Einzahlungsbeleg wäre in diesem Fall unter Bekanntgabe der oben angeführten Geschäftszahl der Eisenbahnbehörde vorzulegen.

Sollte die Gebühr nicht vorschriftsmäßig entrichtet werden, so wäre von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 34 Abs. 1 GebG hierüber ein Befund aufzunehmen und dieser an das zuständige Finanzamt zu übersenden. Sollte das zuständige Finanzamt die nicht vorschriftsmäßig entrichtete Gebühr mit Bescheid festsetzen, so wäre gemäß § 9 Abs. 1 GebG eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu entrichten. § 9 Abs. 2 GebG sieht die Möglichkeit einer zusätzlichen Erhöhung der Gebühr durch das Finanzamt vor.

BEGRÜNDUNG

Die Antragstellerin legte kein Zertifikat bzw. Prüfergebnis aufgrund einer unionsrechtlichen Spezifikation im Sinne des § 152 Abs. 1 EisbG vor. Die Genehmigung ist daher auf Grundlage der Genehmigungsvoraussetzungen des § 152 Abs. 1 zweiter Fall EisbG zu erteilen. Die Antragstellerin hat hiezu ein zertifiziertes Qualitätsmanagement- bzw. Sicherheitsmanagementsystem nachgewiesen. Überdies wurden in den vorgelegten Unterlagen die zur Anwendung kommenden Methoden dargelegt, aus denen ersichtlich ist, dass in der Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vor allem dadurch sichergestellt ist, dass das entsprechende qualifizierte Schulungspersonal und die notwendigen Lehrbehelfe, Anlagen und Betriebsmittel vorhanden sind.

Im Übrigen entfällt eine Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen Spruchpunkt I. dieses Bescheides kann **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, sowie die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Sie haben das Recht, gegen Spruchpunkt II. dieses Bescheides (Verwaltungsabgabe) Vorstellung zu erheben. In der Vorstellung ist anzugeben, gegen welchen Bescheid sie sich richtet. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen.

Die Frist beginnt jeweils, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung zu laufen.

Die Beschwerde und die Vorstellung können in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/service/impressum/policy.html>) bekanntgegeben. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis

Gemäß BVwG-Eingabengebührverordnung - BVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 490/2013, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Die Beschwerde und die Vorstellung können in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Beilage

Dieser Bescheid ergeht per RSb an:

1. MEV Independent Railway Services GmbH,
Hütteldorfer Straße 343-345, 1140 Wien;

zusätzlich vorweg per E-Mail: office@m-e-v.at.

Für die Bundesministerin:


Mag. Rupert Holzerbauer

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Mag. Rupert Holzerbauer

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2212

E-Mail: rupert.holzerbauer@bmvit.gv.at

| | | |
|---|---|--|
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
|  <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small> | Datum | 2014-06-11T08:00:22+02:00 |
| | Seriennummer | 437268 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT | |
| Signaturwert | I+EELxMd/4kJvxQDyH7Fr0ogPJjB+edDiMcu5NoyYk/jCKwIDOaXjjiOHvh3kNTj3RCxFOzIGnAKy11gqItK0rQQXRFOQMq+GpWFOBk2cjP8/YIFuUBsOIGa+TqtocBYxtsZRVC3D9tz5lw/hj3HGDnqNEZB34Lv2qaUX1WwC8= | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ | |